

Satzung über die Erhebung von Gebühren **für die Benutzung der Friedhöfe** **in der Samtgemeinde Bothel**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr.3) i. V. m. den §§ 1, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds.GVBl. 2022, S. 589) hat der Rat der Samtgemeinde Bothel in seiner Sitzung am 09.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenpflichtige
- § 3 Fälligkeit
- § 4 Stundung und Erlass von Gebühren
- § 5 Inkrafttreten

Anlage Gebührentarif

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe Bothel, Hemsbünde, Heidefriedhof Hassel, Hastedt-Worth, Hemslingen, Söhlingen, Kirchwalsede, Riekenbostel, Westerwalsede und Süderwalsede und ihre Einrichtungen sowie für sonstige im Gebührentarif aufgeführten Leistungen der Samtgemeinde sind Gebühren nach dieser Gebührensatzung zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den Gebührentarifen im Anhang, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Friedhofsverwaltung die Gebühr nach dem entstandenen Zeit- und Sachaufwand fest.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind die Benutzerinnen und Benutzer der in § 1 Abs. 1 genannten Friedhöfe. Als Benutzerinnen und Benutzer gelten:
- a) Die jeweilige nutzungsberechtigte Person der Grabstätte,
 - b) die/der Nachfolgende im Nutzungsrecht gem. § 21 Abs. 5 der Friedhofssatzung, sofern sie/er der Übernahme zugestimmt hat,
 - c) die/der jeweilige Antragstellende,
 - d) Personen, in deren Auftrag der Friedhof als Bestattungseinrichtung genutzt wird bzw. besondere Leistungen in Anspruch genommen werden.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner. Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrage mehrerer Personen gestellt, so haftet auch jede dieser Personen als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden mit der Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.
- (3) Die Samtgemeinde kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung der Friedhöfe untersagen und Leistungen verweigern, solange weder die hierfür vorgesehenen Gebühren entrichtet oder eine entsprechende Sicherheit geleistet ist.

§ 4 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall auf Antrag aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe in der Samtgemeinde Bothel in der Fassung vom 01.01.2015 außer Kraft.

Bothel, den

Samtgemeinde Bothel
Der Samtgemeindebürgermeister

(L.S.)

gez. Eberle

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe in der Samtgemeinde Bothel, gültig ab 01.01.2026

Gebührentarif

		Bothel	Hemsbünde Hassel Hastedt-Worth	Hemslingen Söhlingen	Kirchwalsede Riekenbostel	Westerwalsede Süderwalsede
		€	€	€	€	€
1.	Erstmaliger Erwerb der Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten					
1.1	Für eine Wahlgrabstätte auf Dauer je Grabstelle / Bestattung	445,00	445,00	445,00	445,00	445,00
1.2	Für eine Urnenwahlgrabstätte auf Dauer je Grabstelle / Bestattung	445,00	445,00	445,00	445,00	445,00
2.	Überlassung von Reihengrabstellen					
2.1	Reihengrabstelle für Erdbestattungen	330,00	330,00	330,00	330,00	330,00
2.2	Reihengrabstelle für Erdbestattungen - Kind unter 5 Jahren	220,00	220,00	220,00	220,00	220,00
2.3	Reihengrabstelle für Urnenbestattungen	280,00	280,00	280,00	280,00	280,00
2.4	Reihengrabstelle für Erdbestattungen – anonym ***)	1.270,00	1.270,00	1.270,00	1.270,00	1.270,00
2.5	Reihengrabstelle für Urnenbestattungen – anonym	1.020,00	1.020,00	1.020,00	1.020,00	1.020,00
2.6	Reihengrabstelle für Erdbestattungen – halbanonym ***)	1.525,00	1.525,00	1.525,00	1.525,00	1.525,00
2.7	Reihengrabstelle für Urnenbestattungen - halbanonym	1.270,00	1.270,00	1.270,00	1.270,00	1.270,00
2.8	Anbringung einer Namenstafel bei halbanonymen Erd- oder Urnenbestattungen	***)	***)	***)	***)	***)

2.9	Urnengemeinschaftsgrabanlage ohne Grabpflege *****)	1.950,00	1.950,00	1.950,00	1.950,00	1.950,00
3.	Bestattungsgebühren					
3.1	Für das Ausheben und Verfüllen des Grabes, Beseitigung der Kränze und des evtl. Überschüssigen Bodens und für die Vorbereitung des Grabhügels.	*)	*)	*)	*)	*)
3.2	Benutzung der Friedhofskapelle	140,00	140,00	140,00	140,00	140,00
4.	Verwaltung und Unterhaltung der Friedhöfe					
4.1	Für die Verwaltung und die laufende Unterhaltung der Friedhöfe wird eine Gebühr erhoben je Bestattung in Höhe von	320,00	320,00	320,00	320,00	320,00
4.2	Vorzeitige Aufgabe des Nutzungsrechts an einer Grabstelle, Gebühr je Grabstelle und Jahr	105,00	105,00	105,00	105,00	105,00
5	Errichtung von Grabzeichen usw.					
5.1	Für die Genehmigung zur Errichtung von Grabmälern, Gedenkplatten und dergleichen je Grabzeichen	35,00	35,00	35,00	35,00	35,00
6.	Belegung von reservierten Grabstellen					
6.1	Gebühr für reservierte Grabstellen	**)	**)	**)	**)	**)
6.2	Mehrfachbelegung, auf einer Wahlgrabstelle für Erdbestattungen, höchstens bis 3 Urnen	1/3 der Gebühr nach 1.1	1/3 der Gebühr nach 1.1	1/3 der Gebühr nach 1.1	1/3 der Gebühr nach 1.1	1/3 der Gebühr nach 1.1

*) Erstattung der entstehenden Kosten an das beauftragte Aushubunternehmen durch die/den Nutzungsberechtigte/n

**) bei Inanspruchnahme ist die Gebühr für eine Bestattung auf einer Grabstelle fällig

***) Erstattung der entstehenden Kosten zur Beschaffung und Anbringung einer Namenstafel bei halbanonymen Grabfeldern durch die/den Nutzungsberechtigte/n an die jeweilige Mitgliedsgemeinde

*****) soweit zur Verfügung stehend